

das man mit Wahrheit ein Naturrecht nennen darf, — die Grundlage, die Wurzel des bürgerlichen Verkehrs und Verbandes. „Jedem das Seine!“ so lautet der Spruch des Unrechtes, — aus dem Munde der Natur.

Philosophen, welche geschichtlich auf die Spur der Einrichtung zu kommen hofften, die sich zum gemeinschaftlichen Leben der Menschen auf der Erde gebildet hat, gingen von der Annahme eines Urvertrages aus. Die Geschichte bietet kein Mittel an, eine solche Annahme irgend nachzuweisen, zu bekräftigen oder auch nur zu unterstützen; sie lässt nirgends eine Spur wahrnehmen, die auf eine solche Verabredung zwischen den Menschen hindeuten könnte; im Gegentheile, sie bildet jetzt noch, unter unsern Augen, möchte man sagen, — Urstaaten ohne Vertrag. Ein Urvertrag müsste auf ein Worthalten hin abgeschlossen worden sein; woher denn der Rechtsanspruch, das Wort zu halten, — vor der Entstehung eines Rechtsbegriffes? woher die Pflicht, den Vertrag zu halten, ohne welchen alle aus ihm hervorgegangenen Pflichten null und nichtig sind? mit einem Worte: was machte diesen Vertrag zu einem gültigen? Diese Frage hätte der Vertheidiger des Urvertrags zu beantworten.

Philosophen, welche es vorziehen, theoretisch zu verfahren, hegen eine andere Vorstellung von dem, was auch sie Urvertrag nennen; — eine Vorstellung, die mit den natürlichen Verhältnissen weit mehr zusammen zu stimmen scheint. Sie versichern nämlich, keinen zeitlichen, geschichtlichen, keinen mit Worten ausgesprochenen Vertrag im Auge zu haben; — sondern die durch die Vernunft nothwendig vorauszusetzende innerliche Uebereinstimmung des Bedürfnisses und des Willens der Einzelnen; gleichsam ein der Gesellschaft innewohnendes, unbewusstes Gesetz, — von welchem der positive Vertrag nur das Abbild, die Verwirklichung nach Aussen darstelle. Sie hätten sich übrigens diesen Umweg durch ein Gleichniss ersparen können, wenn sie das Verhältniss eines aus natürlichen Gegensätzen sich ergebenden Gleichgewichtes gleich unmittelbar in den Vorgängen der Natur vorausgesetzt hätten?

Also: Schutzrecht für Arbeit und ihre Frucht! über seinen Ursprung, seine natürliche Begründung sollte kein Zweifel